

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

21. Dezember 1962

Nr. 7161

Die Einwohnergemeinde Breitenbach hat durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 13 vom 30. März 1962 eine Baulandumlegung "Kreuzacker" mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie Bereinigung der Dienstbarkeiten, in der Zeit vom 1. - 30. April 1962 öffentlich aufgelegt. Innert der gesetzlichen Auflagefrist von 30 Tagen gingen beim Gemeinderat zwei Einsprachen ein, welche beide abgewiesen wurden. Die Einsprecher, Herr Emil Hügli-Dietler, a. Staatsförster, Brislach, und Herr Josef Schmidlin-Schmidlin, Landwirt, Mervelier, gelangten in der Folge mit ihren Begehren an den Regierungsrat.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 4573 vom 10. August 1962 die beiden Beschwerden abgewiesen und die Baulandumlegung "Kreuzacker" der Gemeinde Breitenbach grundsätzlich genehmigt. Die Einwohnergemeinde Breitenbach wurde ermächtigt und ersucht, die Baulandumlegung zu vermarken und zu vermessen und diese dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland vorzulegen.

Gegen diesen Entscheid reichten die beiden Beschwerdeführer staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht ein, welche in der Folge durch Schreiben vom 19. und 26. November 1962 wieder zurückgezogen wurden. Das Schweizerische Bundesgericht hat mit Verfügungen vom 20. und 27. November 1962 die staatsrechtlichen Beschwerden als durch Rückzug erledigt vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben und die ergangenen Kosten den Beschwerdeführern auferlegt.

Der definitiven Genehmigung der Baulandumlegung "Kreuzacker" in Breitenbach steht somit nichts mehr im Wege. Die Bescheinigung der Amtschreiberei Thierstein über die Bereinigung der Dienstbarkeiten liegt ebenfalls vor. Das Bau-Departement beantragt dem Regierungsrat die Baulandumlegung "Kreuzacker" Breitenbach zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Baulandumlegung "Kreuzacker" Breitenbach wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie auf Grund der beigebrachten Bescheinigung über die Bereinigung der Dienstbarkeiten, die definitive Genehmigung erteilt.

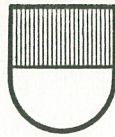
2. Eine Genehmigungsgebühr wird, weil bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4573 vom 10. August 1962 berechnet, nicht mehr erhoben.

Ausfertigungskosten Fr. 20.--

(Einwohnergemeinde Breitenbach St. Nr. 2098)KK

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4), mit Akten
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan
Jr. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Breitenbach (2), mit 1 genehm. Plan
Paukommission der Einwohnergemeinde Breitenbach (2)
Archreiberei Thierstein, Breitenbach, mit 1 genehm. Plan



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. August 1962

Nr. 4573

I. Die Einwohnergemeinde Breitenbach brachte durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 13 vom 30. März 1962 eine Baulandumlegung "Kreuzacker" mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie Bereinigung der Dienstbarkeiten zur öffentlichen Auflage. Innert der gesetzlichen Auflagefrist von 30 Tagen (1. - 30. April 1962) gingen beim Gemeinderat zwei Einsprachen ein, welche beide abgewiesen wurden. Beide Einsprecher, Herr Emil Hügli-Dietler, alt Staatsförster, Brislach, und Herr Josef Schmidlin-Schmidlin, Mervelier, gelangten in der Folge mit Beschwerden an den Regierungsrat.

II. 1. Herr Dr. H. von Ins, Fürsprecher und Notar, Dornach, reichte namens des Herrn Emil Hügli-Dietler die Beschwerde am 21. Mai 1962 beim Regierungsrat ein. Er ist als Vertreter von Herrn Hügli zur Beschwerde legitimiert. Die gesetzliche Beschwerdefrist von 14 Tagen ist eingehalten, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

2. Der Beschwerdeführer beantragt, es sei der Entscheid des Gemeinderates vom 7.5.1962 aufzuheben und es seien die bisherigen Grenzen von GB Breitenbach Nr. 1093 gegenüber den Nummern 2053 und 2349 zu belassen.

Herr Dr. von Ins begründet die Beschwerde vor allem damit, dass eine Expropriation zugunsten eines Privaten mit öffentlicher Mitwirkung stattfinde, wenn man ein Stück der Parzelle GB Nr. 1093 (Eigentümer der Beschwerdeführer) dem nördlichen Nachbarn zuschlage. Ferner bestehe auch kein Interesse der Öffentlichkeit, dass die Grenze zu GB Nr. 2349 geändert werde.

3. Der Gemeinderat beantragt in seiner Vernehmlassung die Abweisung der Beschwerde. Eine Enteignung zugunsten Privater liege nicht vor. Das Grundstück des Beschwerdeführers werde nur unwesentlich

verkleinert, seine Grenzen jedoch günstiger gezogen. Ferner werde so eine Erschliessungsstrasse ermöglicht, was für die Liegenschaft des Beschwerdeführers von Vorteil sei.

4. Der Regierungsrat hat den Entscheid des Gemeinderates lediglich im Hinblick auf Willkür zu überprüfen.

Im vorliegenden Fall findet im Zusammenhang mit der Auflage eines Strassenplanes eine Baulandumlegung statt. Das Grundstück des Beschwerdeführers (GB Breitenbach Nr. 1099) umfasst 1728 m². Davon gehen 92 m² oder rund 5½ % ab und zwar für die Strasse und für die Bereinigung der Grenzverhältnisse. Es ist selbstverständlich, dass bei einer Baulandumlegung nach Möglichkeit Grundstücksgrenzen geradegelegt werden, womit sich bei der Ueberbauung auf jeden Fall klarere Verhältnisse ergeben. Der Nachteil einer geringen Einbusse von Land ist gegenüber der besseren Ueberbaubarkeit der Parzelle dank klarer Grenzverhältnisse von untergeordneter Bedeutung. Auf keinen Fall wird dadurch die verfassungsmässige Eigentumsgarantie verletzt; denn die Baulandumlegung geschieht ja auf gesetzlicher Grundlage im Zuge der Erstellung einer Erschliessungsstrasse, welche das Grundstück des Beschwerdeführers stark aufwerten wird, weil sie eine Erschliessung von Westen ermöglicht. Daher hat der Gemeinderat von Breitenbach nicht willkürlich gehandelt und die Beschwerde ist abzuweisen.

III. 1. Herr Dr. J. Cueni, Advokat und Notar in Laufen/BE, reichte namens von Herrn Josef Schmidlin-Schmidlin seine Beschwerde am 1. Juni 1962 beim Regierungsrat ein. Er ist als Vertreter von Herrn Schmidlin zur Beschwerde legitimiert. Die gesetzliche Frist von 14 Tagen ist eingehalten, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

2. Der Beschwerdeführer beantragt Aufhebung der Baulandumlegung "Kreuzacker", eventuell Zuteilung der neuen Parzelle F unmittelbar an der Bodenackerstrasse.

Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, der Beschwerdeführer sei von der Baulandumlegung nicht in Kenntnis gesetzt worden. Er sei Landwirt und Vater von 8 Töchtern, von denen die

älteste verheiratet sei. Er müsse für die Existenz und Zukunft seiner Familie sorgen, was auf der Grundlage des Landwirtschaftsbetriebes heute nicht mehr möglich sei. Wenn man ihm die Parzelle, welche an der Bodenackerstrasse und an der neu zu erstellenden Erschliessungsstrasse liege (im Plan Parzelle H), zuteile, so könne er dort ein Geschäftshaus mit zwei Schaufensterfronten bauen. Dadurch könnte er eine Grundlage für die Existenz seiner Töchter schaffen. Sollte heute die fragliche Parzelle Herrn Leo Schnider zugeteilt werden, werde der Beschwerdeführer in seinen Rechten beeinträchtigt und durch die Baulandumlegung schwer benachteiligt, weshalb Willkür der Gemeindebehörde vorliege.

3. Der Gemeinderat von Breitenbach beantragt Abweisung der Beschwerde. Die Ausschreibung im Amtsblatt sei ordnungsgemäss erfolgt. Es treffe nicht zu, dass dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör verweigert worden sei. Vielmehr habe er während der Auflagefrist auf der Gemeindeganzlei Einsicht in die Pläne genommen. Gemeindeammann und Gemeindegemeinderat hätten ihm Auskunft erteilt. Der Beschwerdeführer verlange, dass seine Grundstücke an die Bodenackerstrasse angrenzen. Dies sei aber bei 6 Parzellen der Fall, welche nur durch die projektierte Strasse tangiert und sonst nicht verändert würden. Es bestehe heute lediglich noch die Möglichkeit der privaten Vereinbarung zwischen dem Beschwerdeführer und Herrn Schnider, dem die neue Parzelle H zugewiesen werde. Sonst müsste eine Neuauflage des Umlegungsplanes erfolgen. Der Beschwerdeführer werde in keiner Weise benachteiligt. Die Landzuteilung sei nicht willkürlich erfolgt.

4. Die unter Ziff. II 4. angestellten Ueberlegungen haben auch für die Beschwerde des Herrn Schmidlin Gültigkeit. Sowohl Herr Leo Schnider als auch der Beschwerdeführer hatten vor der Umlegung schmale Parzellen, welche an die Bodenackerstrasse angrenzten. Wenn die Parzelle H, die Herrn Schnider zugeteilt werden soll, auf zwei Seiten an Strassen grenzt, so kann man dasselbe bei der Parzelle F, die dem Beschwerdeführer zugesprochen ist, feststellen. An der Süd- und Ostseite grenzt sie an die projektierten Erschliessungsstrassen. Nicht unberücksichtigt darf man lassen, dass

auch die Parzelle E, die an den Beschwerdeführer gelangt, eine wesentliche Begünstigung erfährt, dadurch, dass sie auch von zwei Strassen her (Süden und Westen) erschlossen wird.

Aus all dem geht hervor, dass der Beschwerdeführer durch die Baulandumlegung "Kreuzacker" nicht benachteiligt wird. Vielmehr erwächst ihm durch die bessere Erschliessung seiner Grundstücke ein bedeutender Vorteil, weshalb der Vorwurf willkürlichen Handelns unbegründet ist.

Aus diesen Gründen ist die Beschwerde abzuweisen.

IV. Das Verfahren der Baulandumlegung "Kreuzacker" ist formell richtig durchgeführt worden. Es sind lediglich die vorgenannten Beschwerden eingegangen. Da diese abgewiesen werden müssen, steht der Genehmigung der Baulandumlegung durch den Regierungsrat nichts im Wege.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Herrn Emil Hügli-Dietler, als Staatsförster, Brislach, gegen den Entscheid des Gemeinderates von Breitenbach vom 7. Mai 1962 wird abgewiesen.

2. Die Beschwerde des Herrn Josef Schmidlin-Schmidlin, Landwirt, Mervelier, gegen den Entscheid des Gemeinderates von Breitenbach vom 7.5.1962 wird abgewiesen.

3. Die Baulandumlegung "Kreuzacker" der Gemeinde Breitenbach wird grundsätzlich genehmigt.

4. Die Einwohnergemeinde Breitenbach wird eingeladen, die Baulandumlegung "Kreuzacker" zu vermarken und zu vermessen und dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland vorzulegen.

Entscheidgebühr: Fr. 40.-- (NN, je zur Hälfte von Dr.H.von Ins, Vertreter von Herrn E.Hügli-Dietler und Dr.J.Cueni, Vertreter von Herrn Josef Schmidlin)

(Staatskanzlei Nr. 1322) NN

(Staatskanzlei Nr. 1323) NN

Genehmigungsgebühr" 40.--

Fr. 80.--

=====

(Von der Gemeinde Breitenbach zu bezahlen) (Staatskanzlei Nr. 1324) KK

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4), mit Akten
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 Satz gen. Pläne
Jur. Sekretär des Bau-Departementes HV (2)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kreisbauamt III, Dornach (2), mit 1 Satz gen. Pläne
Ammannamt der Einwohnergemeinde Breitenbach (2), mit 1 Satz gen. Pläne
und mit Akten
Baukommission Breitenbach (2)
Herrn Dr. H. von Ins, Fürsprecher und Notar, Dornach (2) NN
Herrn Dr. J. Cueni, Advokat und Notar, Laufen/BE (2), NN

